

Aufsichtsbehörde  
für Verwertungsgesellschaften  
Althanstraße 39-45  
1091 Wien

per E-Mail: verwges.aufsicht@justiz.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
T 05 90 900DW | F 05 90 900233  
E rp@wko.at  
W wko.at/rp

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
AVW 9.116/23-003  
17.5.2023

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Rp 70.10.2.1.7-2023/CH/CG  
Dr Christian Handig

Durchwahl  
3275

Datum  
7.6.2023

### **VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH - Anträge auf Änderung der erteilten Wahrnehmungsgenehmigung**

Sehr geehrter Herr FH-Prof MMag Dr Bernsteiner, LL.M.,  
sehr geehrter Herr Mag Dr Schmitt,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Antrags. Wir nehmen zu diesem, wie folgt, Stellung:

Ganz allgemein stehen mehrere Anträge im Konflikt mit dem Monopolgrundsatz des VerwGesG. Den nachfolgenden Anträgen sollte nicht stattgegeben werden, weil sie nicht nur rechtsdogmatisch bedenklich sind, sondern würden sie auch zu Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen verschiedenen Verwertungsgesellschaften führen und könnten - aus Sicht der Nutzer - Doppelvergütungen und dadurch verursachte unsachliche Mehrbelastungen nach sich ziehen.

Daher sprechen wir uns gegen eine Stattgabe nachfolgender Anträge aus:

#### **Antrag zu I. 1. g. - „Rechts der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG und der öffentlichen Zurverfügungstellung, jeweils im Rahmen des § 25a VerwGesG 2016“**

Die Verwertungsgesellschaft VAM hatte der Verwertungsgesellschaft RAW das Wahrnehmungsrecht *„der öffentlichen Aufführung gemäß § 18 UrhG, einschließlich der öffentlichen Wiedergabe von gesendeten oder öffentlich zur Verfügung gestellten Filmwerken und/oder Laufbildern, die der RAW jeweils von ihren Mitgliedern eingeräumt werden“* übertragen. Da bei der Übertragung keine Einschränkung vorgesehen wurde, wurde auch die *„öffentliche Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG“* von Werken, die vergriffen sind, (iSd § 25a VerwGesG) übertragen. Gemäß dem Monopolgrundsatz des VerwGesG kann nur eine Verwertungsgesellschaft deren Wahrnehmung ausüben. Dies ist zurzeit die Verwertungsgesellschaft RAW.

**Antrag zu I. 2. a. Streichung der Wörter „gewerbsmäßig hergestellten“ der Wendung „Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerkes“**

Die Wahrnehmungsgenehmigung der Verwertungsgesellschaft VdFS bezieht sich „auf Werke der Filmkunst und Laufbilder, soweit nicht ein Filmhersteller oder ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist“ (Pkt I. Wahrnehmungsgenehmigung der VdFS). Die Regelungen für „Filmhersteller“ stehen im UrhG unter der Überschrift „Sondervorschriften für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke“ (vgl § 38 UrhG). Dadurch werden uE die Rechte an nicht gewerbsmäßig hergestellten Filmwerken und Laufbilder bereits durch die VdFS wahrgenommen. Gemäß dem Monopolgrundsatz des VerwGesG kann nur eine Verwertungsgesellschaft deren Wahrnehmung ausüben. Dies ist zurzeit die Verwertungsgesellschaft VdFS.

Abgesehen vom Umstand, dass nicht-gewerbsmäßig hergestellte Filme kaum im kommerziellen Bereich genutzt werden, sind nicht-gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke oftmals dem Kunstbereich zuzuordnen. Die Hersteller solcher Filmwerke sind idR nicht in der Form eines klassischen Filmproduktionsbetriebs (zB mit arbeitsteiliger Organisation) organisiert. Folgerichtig sehen sich Produzenten nicht-gewerbsmäßig hergestellten Filmen uE in erster Linie auch als „Künstler“ und nicht als „Produzenten“. Auch aus diesem Grund ist die aktuelle Zuordnung sinnvoll.

**Antrag zu I. 2. b. - Wahrnehmungsgenehmigung nach Punkt I. 1. in Bezug auf die Rechte und Ansprüche der bei der Herstellung eines Filmwerks bzw. Laufbildes entstehenden Lichtbildwerke bzw. Lichtbilder („einzelne Kader“)**

Es werden Anträge bzgl Laufbilder bzw -werke gestellt, die im Zug der Herstellung von Filmwerken bzw Laufbildern entstanden sind. Rechte an Laufbildern bzw -werken werden grds von der Verwertungsgesellschaft Bildrechte wahrgenommen, ohne dass auf den Kontext der Entstehung Bezug genommen wird. Eine einschlägige Ausnahme besteht nur für die Fälle „in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist“ (Pkt I 3 a Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrechte). Diese Ausnahme bezieht sich daher nur auf die Rechte der VGR, schließt aber nicht jene der Verwertungsgesellschaft VAM ein. Gemäß dem Monopolgrundsatz des VerwGesG kann nur eine Verwertungsgesellschaft die Wahrnehmung ausüben. Dies ist zurzeit die Verwertungsgesellschaft Bildrechte (bzw die VGR).

**Antrag auf Streichung der Ausnahme für Werke der Filmkunst iSd Pkt I. 3. a. der aktuellen Fassung**

Der Antrag zielt auf eine Streichung der Ausnahme bzgl der „Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen“ ab.

Diese Ausnahme von Werken der Filmkunst entspricht einer Formulierung für die Bildrechte. Diese „bezieht sich auch auf Werke der Filmkunst, Laufbilder sowie choreographische und pantomimische Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen“ (Pkt I. 2. Wahrnehmungsgenehmigung der Bildrechte). Gemäß dem Monopolgrundsatz des VerwGesG kann nur eine Verwertungsgesellschaft die Wahrnehmung ausüben. Dies ist zurzeit die Verwertungsgesellschaft Bildrechte.

**Antrag auf Streichung der Ausnahme für Musikvideos Filmkunst iSd Pkt I. 3. b. der aktuellen Fassung**

Der Antrag zielt auf eine Streichung der Ausnahme bzgl. *„Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist“* ab.

Diese Ausnahme von Musikvideos bei der Verwertungsgesellschaft VAM entspricht einer Formulierung für die Wahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaft LSG (Pkt III. Wahrnehmungsgenehmigung der LSG). Gemäß dem Monopolgrundsatz des VerwGesG kann nur eine Verwertungsgesellschaft die Wahrnehmung ausüben. Dies ist zurzeit die Verwertungsgesellschaft LSG.

Die bestehende Zuordnung ist schon deshalb sinnvoll, weil Musikvideos nach wie vor primär zur Bewerbung des Verkaufs von Tonträgern produziert werden.

Abschließend ist anzumerken, dass im Antrag zum neuen I. 1. i. analoge Vervielfältigungen iSd Antrags eingeschlossen werden, die im Bereich der Filmwirtschaft wohl keine wirtschaftliche Bedeutung mehr haben dürften.

Freundliche Grüße



Dr. Rosemarie Schön  
Abteilungsleiterin